Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung)

	Alte Regelung	Änderung Vorlage 1879/2025	Neue Regelung
1.	Das Rechtsverhältnis zwischen Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten ist durch einen seitens des Landkreises Gießen vorgegebenen privatrechtlichen Betreuungsvertrag schriftlich zu begründen.	§ 2 Abs. 7 entfällt.	
2.	Die Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten oder die Kindertagespflegepersonen kann zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Die Kündigungsfrist von 4 Wochen kann verkürzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen einvernehmlich in Schriftform zustimmen.	§ 3 Abs. 3 und 4 entfällt.	
3.	Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kinderbetreuung vor Betreuungsbeginn im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser ist von den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge dem Landkreis Gießen vorzulegen.	§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort *„des“* ersetzt durch folgendes neues Wort: *„eines“* b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung: *„Mit dem Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge sind dem Landkreis Gießen alle erforderlichen Angaben des Betreuungsverhältnisses zur Gewährung der Leistung Kindertagespflege mitzuteilen.“*	Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kinderbetreuung vor Betreuungsbeginn im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Mit dem Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge sind dem Landkreis Gießen alle erforderlichen Angaben des Betreuungsverhältnisses zur Gewährung der Leistung Kindertagespflege mitzuteilen.

4.	Änderungen im Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen sind dem Landkreis Gießen seitens der Erziehungsberechtigten und seitens der Kindertagespflegepersonen unverzüglich unter Vorlage des geänderten Betreuungsvertrages mitzuteilen. Sie treten grundsätzlich per Änderungsbescheid zum jeweils Monatsersten in Kraft.	§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Worte *„unter Vorlage des geänderten Betreuungsvertrages“* gestrichen. b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch folgende neue Worte: *„Änderungen an der Leistung Kindertagespflege“*	Änderungen im Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen sind dem Landkreis Gießen seitens der Erziehungsberechtigten und seitens der Kindertagespflegepersonen unverzüglich mitzuteilen. Änderungen an der Leistung Kindertagespflege treten grundsätzlich per Änderungsbescheid zum jeweils Monatsersten in Kraft.
5.	**„Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen** **<u>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2025</u>** Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen pro Kind und Monat **<u>Stufe 1</u>** **unter drei Jahren** mit Verpflegung 6,28 € pro Stunde ohne Verpflegung 5,76 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 4,46 €) **ab drei Jahren** mit Verpflegung 4,84 € pro Stunde ohne Verpflegung 4,32 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 3,02 €)	Die Anlage 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung: ***„Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen*** ***<u>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2026</u>*** *Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen pro Kind und Monat* ***<u>Stufe 1</u>*** ***unter drei Jahren*** *mit Verpflegung 6,37 € pro Stunde* *ohne Verpflegung 5,85 € pro Stunde* *(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 4,51 €)* ***ab drei Jahren*** *mit Verpflegung 4,93 € pro Stunde* *ohne Verpflegung 4,41 € pro Stunde* *(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 3,07 €)*	**„Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen** **<u>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2026</u>** Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen pro Kind und Monat **<u>Stufe 1</u>** **unter drei Jahren** mit Verpflegung 6,37 € pro Stunde ohne Verpflegung 5,85 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 4,51 €) **ab drei Jahren** mit Verpflegung 4,93 € pro Stunde ohne Verpflegung 4,41 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 3,07 €)

	Stufe 2 **unter drei Jahren** mit Verpflegung 6,83 € pro Stunde ohne Verpflegung 6,31 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 5,01 €) **ab drei Jahren** mit Verpflegung 5,39 € pro Stunde ohne Verpflegung 4,87 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 3,57 €) Berechnungsformel der monatlichen laufenden Geldleistung: Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33 Die Einzelheiten der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind § 7 und § 8 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen. Die laufenden Geldleistungen bestehen aus Sachaufwand und Förderleistung, die die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Abs. 2 HKJGB enthält.“	***Stufe 2*** ***unter drei Jahren*** *mit Verpflegung 6,93 € pro Stunde* *ohne Verpflegung 6,41 € pro Stunde* *(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 5,07 €)* ***ab drei Jahren*** *mit Verpflegung 5,49 € pro Stunde* *ohne Verpflegung 4,97 € pro Stunde* *(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 3,63 €)* *Berechnungsformel der monatlichen laufenden Geldleistung:* *Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33* *Die Einzelheiten der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind § 7 und § 8 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen. Die laufenden Geldleistungen bestehen aus Sachaufwand und Förderleistung, die die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Abs. 2 HKJGB enthält.“*	**Stufe 2** **unter drei Jahren** mit Verpflegung 6,93 € pro Stunde ohne Verpflegung 6,41 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 5,07 €) **ab drei Jahren** mit Verpflegung 5,49 € pro Stunde ohne Verpflegung 4,97 € pro Stunde (Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,86 €/ 1,34 € und Förderleistung 3,63 €) Berechnungsformel der monatlichen laufenden Geldleistung: Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33 Die Einzelheiten der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind § 7 und § 8 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen. Die laufenden Geldleistungen bestehen aus Sachaufwand und Förderleistung, die die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Abs. 2 HKJGB enthält.“